

# Corona-Pandemie

## Hygienehinweise für die Hochschule Ravensburg-Weingarten

### INHALT

INHALT .....	1
VORBEMERKUNG .....	2
1. ZENTRALE HYGIENEMABNAHMEN .....	3
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE .....	4
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	6
4. INFektionsschutz in den Pausen .....	6
5. RISIKOGRUPPEN .....	6
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION .....	7
7. PRÜFUNGEN, LABOR- UND PRAKTIKUMSVERANSTALTUNGEN .....	7
8. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN.....	9
9. DATENERFASSUNG .....	9
10. RÜCKKEHRER AUS RISIKOGEBIETEN .....	10
11. MELDEPFLICHT .....	11

## VORBEMERKUNG

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Rektorat, die Professor\*innen sowie die Mitarbeiter\*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

## 1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
  - a. **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
  - b. **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die eigene Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.
- Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Das Betretungsverbot der Hochschulgebäude gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (bei oben genannten Symptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person) ist zu beachten.

## 2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

**Abstandsgebot:** Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass entweder die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen oder die zulässigen Sitzplätze, die zuvor ausgemessen wurden, gekennzeichnet werden und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße und -beschaffenheit.

Das Lernen in Gruppen ist nicht gestattet.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind zu vermeiden. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Hochschule stellt in diesem Fall den Bediensteten Masken der Kategorie FFP2/KN95 ohne Ausatemventil zur Verfügung. Den Beschäftigten sind Hinweise über den korrekten Umgang mit Masken in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet diese Hinweise zu beachten.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe(n) über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Während der Lüftungsphase der Quer- bzw. Stoßlüftung soll sich niemand im Raum aufhalten.

Für Räume, in denen Prüfungen abgehalten werden, gelten spezielle Regelungen.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist), z.B.:

- Türklinken, Elektronikzylinder und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe),
- Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- Werkzeuge.

Für jeden Raum, der für Präsenzveranstaltungen genutzt wird, ist ein konkretes Hygienekonzept für seine Nutzung zu erstellen und vorzuhalten.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Beispielsweise können entsprechende Markierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### 4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume sowie Versorgungsautomaten aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

### 5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [hier](#) oder [hier](#)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen können unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflcht an der Hochschule ganz oder teilweise befreit werden.

Für Schwangere und Stillende gilt die oben genannte Regelung entsprechend, ebenso für Beschäftigte mit Schwerbehinderung.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen, bestehender Schwangerschaft oder Schwerbehinderung entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten).

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für die Teilnahme an Prüfungen gelten gesonderte Regelungen.

## **6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen. Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Die Koordination kann z.B. durch Einsatz eines Wachdienstes erfolgen.

Die Anfangszeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch außerhalb der Hochschulgebäude (z. B. auf den Parkplätzen) sowie an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden müssen.

## **7. PRÜFUNGEN, LABOR- UND PRAKTIKUMSVERANSTALTUNGEN**

Nach der aktuellen Corona-VO können Präsenzprüfungen und andere Präsenzveranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Dem Rektorat ist zu bestätigen, dass die Präsenzveranstaltungen zwingend erforderlich notwendig sind, der dadurch verfolgte Zweck nicht durch Onlineformate erreicht werden kann und das Hygienekonzept der RWU eingehalten wird. Für die Durchführung

der begründeten Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkreten Sicherheitsvorkehrungen an:

- Abstandsgebot:
  - Räume werden maximal mit der unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglichen Personenzahl belegt. Die konkreten räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
  - Beim Einlass und Auslass der Studierenden aus den Räumen wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5m (besser 2m) aktiv eingefordert. Entsprechende Markierungen auf dem Boden zeigen den Mindestabstand an.
  - Im Wartebereich bis zum Eintritt in den Prüfungsraum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann am Prüfungsplatz unter Einhaltung der Hygieneregeln abgesetzt werden.
  - Beim Verlassen des Prüfungsplatzes bis ins Freie ist ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, da mit einer Unterschreitung des Abstandsgebots gerechnet werden muss.
- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert werden. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittelspender an geeigneten Stellen zur Verfügung.
- Die Prüfungsaufsicht/en trägt/tragen eine von der Hochschule gestellte Mund-Nase-Bedeckung in FFP2/KN95-Qualität ohne Ausatemventil während der Zeit des Ein- und Auslasses. Die Maske darf auch während des weiteren Verlaufs getragen werden.
- Prüfungsablauf:
  - Die Klausuren werden vor dem Einlass der Teilnehmer\*innen auf die Plätze verteilt und mit einem gesonderten Deckblatt abgedeckt. Ein vorzeitiges Entfernen des Deckblattes wird als Täuschungsversuch gewertet.
  - **Finden mehrere unterschiedliche Prüfungen in einem Raum statt, kann alternativ folgendes Verfahren angewandt werden:** Beim Einlass in den Prüfungsraum werden die Teilnehmer\*innen nach dem Namen und der angemeldeten Prüfung gefragt und bekommen am Eingang die mit Deckblatt versehene und geheftete Klausur ausgehändigt. Ein vorzeitiges Entfernen des Deckblattes wird als Täuschungsversuch gewertet.
  - Die Plätze sind mit einer Nummer versehen. Die Anwesenheit wird durch Verlesen der Tischnummer und Rückmeldung der Teilnehmer\*innen durch Angabe des Namens bestätigt.
  - Die Abgabe der Klausuren erfolgt durch die Studierenden beim Verlassen des Prüfungsraums durch Ablegen der Klausur in ein im Bereich der Türe bereit gestellte Box.
- Zwischen den Prüfungen sind die Tischflächen zu reinigen.
- Prüfungen, die über 60 Minuten dauern, sind grundsätzlich in Räume mit einer Raumluftechnischen Anlage (RLT) zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, können Prüfungen bis max. 90 Minuten nur dann in Räumen ohne RLT durchgeführt werden, wenn dort die Fenster permanent zugfrei gekippt sind. Prüfungen über 90 Minuten Dauer sind immer in Räumen mit RLT durchzuführen.

## 8. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind untersagt.

## 9. DATENERFASSUNG

Die Corona-VO vom 23. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020, verpflichtet die Hochschule zur Erhebung von Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu erheben sind:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum, Zeitraum der Anwesenheit
- Gebäude
- Telefonnummer oder E-Mailadresse

Die Daten sind durch die Meldenden (dies ist jeder, der eine Veranstaltung durchführt oder einen Besucher bzw. Gast empfängt) wie folgt zu erheben und weiterzuleiten:

**Präsenzprüfungen:** Bitte leiten Sie eine Kopie der Teilnehmerlisten an den Studierendenservice weiter oder werfen Sie diese dort ins Postfach. Auf den Teilnehmerlisten sind die Matrikelnummern ausreichend.

**Labore in Präsenz:** Bitte leiten Sie eine Kopie der Anwesenheitslisten an den Studierendenservice weiter oder werfen Sie diese dort ins Postfach. Auf den Anwesenheitslisten sind die Matrikelnummern ausreichend.

**Gäste/Besucher:** Bitte übersenden Sie die o.a. Daten von Ihrem dienstlichen E-Mail-Account an die E-Mail-Adresse [info\\_corona@rwu.de](mailto:info_corona@rwu.de). Soweit die Daten der Hochschule (Rektorat, Fakultät, Einrichtungen) ohnehin bekannt sind, genügen Name, Datum und Dauer des Besuchs.

In der oben genannten Liste nicht aufgeführte Fälle bedürfen einer gesonderten Regelung, die mit der Hochschulleitung abzusprechen ist.

## 10. RÜCKKEHRER AUS RISIKOGEBIETEN

Nach den geltenden Einreisebestimmungen sind Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Wiedereinreise nach Baden-Württemberg in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu melden und sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Die jeweils aktuellen Risikogebiete finden Sie auf der [Homepage des Sozialministeriums](#).

Gemäß der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne ( CoronaVO EQ) ist eine Befreiung von der Quarantänepflicht möglich, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden kann, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Eventuell anfallende Kosten sind vom Betroffenen selbst zu tragen.

**Studierende**, die zwecks Aufnahme des Studiums aus einem [Risikogebiet](#) einreisen, müssen vor der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studiums durch einen zweiten, negativen Test, der sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützt, ihre Infektionsfreiheit nachweisen. Dieser zweite Test darf frühestens 3 Tage nach Ankunft am Studienort durchgeführt werden.

### Beispiel:

Tag	Tagnummer	Bemerkungen
Montag	0	Rückkehr
Dienstag	1	
Mittwoch	2	
Donnerstag	3	
Freitag	4	2. Test

Diese Pflicht entfällt, sofern die betreffenden Personen mindestens 14 Tage vor Teilnahme an der ersten Präsenzveranstaltung eingereist sind.

## 11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule dem Gesundheitsamt zu melden.

Aufgestellt: Tillmann Pfaue, 29.05.2020, unter Verwendung der Vorlage der Hochschule Pforzheim

Version 1.3 vom 28. Juli 2020

Zuletzt geändert am 28. Juli 2020 von Tillmann Pfaue

Grundlagen: CoronaVO-en des Landes Baden-Württemberg